



KART-CLUB DEUTSCHLAND '90 e.V. im DMV

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 14. Oktober 1990 gegründete Verein trägt den Namen : Kart-Club-Deutschland '90 (KCD'90) e.v. im DMV.
- (2) Sitz und Gerichtsstand ist Obertshausen, AG Offenbach / Main.

 Der Verein ist in das Vereinsregister in Offenbach / Main eingetragen.
- (3) Der Verein ist dem Deutschen Motorsport Verband e.V. (DMV) angeschlossen und erkennt die Bestimmungen dessen Satzung an.
- (4) Solange der KCD'90 keine eigenen Ordnungen herausgibt, gelten sinngemäß die des DMV.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist:
 - a) der Zusammenschluß von Personen, die ideelle Ziele des Motorsports und des Kraftfahrwesens verfolgen,
 - b) die Förderung der allgemeinen technischen Entwicklung des Kraftfahrwesens durch die Pflege des Motorsports,
 - c) die Hebung der Verkehrsdisziplin durch Unterweisung der Jugend und der Erwachsenen im Straßenverkehrswesen,
 - d) die Vermittlung sportlicher und technischer Erfahrungen an seine Mitglieder,
 - e) Zusammenarbeit mit der Kreisverkehrswacht, mit dem Deutschen Roten Kreuz und ähnlichen Verbänden auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit und erster Hilfe, zum Wohle aller Verkehrsteilnehmer,
 - f) die Förderung des Amateursports sowie der Jugendhilfe,
 - g) Die Erbauung von Sportstätten (Verkehrsübungsplätzen / Kartbahnen usw.) und die Anschaffung / Ankauf von Sportgeräten (Karts).
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere auch durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und die sportliche Jugendpflege innerhalb der Jugendabteilung verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Jede Form religiöser oder politischer Betätigung ist unstatthaft.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des KART-CLUB-DEUTSCHLAND'90 können nur Mitglieder des DMV werden (siehe dessen Satzung).
- (2) Die Mitgliedschaft können (unter Beachtung von 1) alle natürlichen sowie juristischen Personen und Firmen erwerben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die Anmeldung als Mitglied zum Verein hat unter Vorlage des DMV-Mitgliedsausweises zu erfolgen. Dabei müssen, falls erwünscht, alle Auskünfte erteilt werden, die zur Feststellung der Eignung als Mitglied notwendig sind.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung sind Gründe nicht anzugeben. Die Ablehnung bedeutet in keinem Falle ein Werturteil über den Antragsteller.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung des Vereins und Bezahlung des Vereins- und Mitgliedsbeitrages, Rechte und Leistungen können erst danach in Anspruch genommen werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch: a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluß.
- (7) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres nach vorheriger Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer Frist von <u>drei Monaten</u> erfolgen. Die Kündigung der Mitgliedschaft beim DMV regelt sich unäbhangig davon nach dessen Satzung.
- (8) Eine Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung gilt als Verzichterklärung auf die Mitgliedschaft. Mit Eingang dieser Erklärung erlöschen sofort alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein. Die Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere die Pflicht zur Beitragszahlung, bleiben bis zum Zeitpunkt des fristgemäßen Ausscheidens nach Ziff. 6 bestehen.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
- (10) Rechte am Vermögen des Vereins erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.
- (11) Nach Beendigung der Mitgliedschaft dürfen Mitgliedsausweise und Abzeichen nicht mehr benutzt werden. Sie sind mit Ablauf der Mitgliedschaft zurückzugeben. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.
- (12) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch Beschluß des Vorstandes erfolgen, wenn hierfür ein triftiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Mitglied:
 - a) den fälligen Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt hat,
 - b) gegen die Satzung, gegen die für sportliche Veranstaltungen anerkannter Bestimmungen oder sonst gröblich gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins verstoßen hat,
 - c) wegen Trunkenheit am Steuer oder Fahrerflucht rechtskraftig verurteilt worden ist

(13) Vor dem beabsichtigten Ausschluß ist das Mitglied schriftlich unter Bestimmung einer Frist von zwei Wochen zur Abgabe einer Erklärung aufzufordern. Nach dieser Frist erfolgt die Beschlußfassung durch den Vorstand, deren Ergebnis dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Gegen den Beschluß des Vorstandes ist eine Berufung an das Schiedsgericht innerhalb einer Frist von zwei Wochen möglich. Dieses entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Während des Ausschlußverfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes. Das Mitglied muß zur Sitzung des Schiedsgerichts vorgeladen werden; ihm ist ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Jedes volljährige Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, von dem Verein Auskuntt, Rat und tatkräftige Unterstützung in allen Angelegenheiten des Kraftfahrwesens und des Motorsports zu verlangen, Anträge an die Hauptversammlung und den Vorstand zu richten und die offiziellen Abzeichen des Vereins zu führen.
- (3) Die Mitgliederrechte insbesondere das Stimm- und Wahlrecht ruhen, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den DMV zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen. Sie haben die Satzungen einzuhalten und im Rahmen der Satzungen getroffene Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.
- (2) Von den Mitgliedern wird insbesondere erwartet, daß sie sich bei Sportveranstaltungen und im Straßenverkehr vorbildlich verhalten.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Motorsport, die Motortouristik, das Kraftfahrwesen, den Verein oder um den Deutschen Motorsport Verband besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand und die Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Sie genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder; von der Zahlung der Vereinsbeiträge sind sie befreit.

§ 7 Organe

(1) Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Verwaltungsrevisoren
- d) Die Kommissionen

(2) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die bei der Ausübung der Ämter entstehenden baren Auslagen können zurückerstattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand im Rahmen des Haushaltsplanes. Die Inhaber von Ehrenämtern im Verein können Ehrenämter in anderen Organisationen des Motorsports bzw. Kraftfahrwesens nur mit besonderer Genehmigung des Vorstandes ausüben.

§ 8 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich statt. Ort und Zeit der Hauptversammlung bestimmt der Vorstand. Der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) die Beratung und Beschlußfassung über die vom Verein zu erfüllenden Aufgaben,
 - b) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr nebst der Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Genehmigung des Voranschlages für das nächste Geschäftsjahr
 - d) die Wahl des Vorstandes und die Erteilung der für die Geschäftsführung des nächsten Jahres erforderlichen Richtlinien,
 - e) die Wahl der Verwaltungsrevisoren und die Einsetzung vonKommissionen,
 - f) die Wahl des Schiedsgerichtes gemäß § 16,
 - g) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages,
 - h) die Entscheidung über jede Änderung der Satzung, unter Beachtung von §8(4),
 - i) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
 - j) die Bestätigung der Entscheidung, die vom Vorstand gemäß § 9 (6) getroffen wurden.
- (2) Die Einberufung der Hauptversammlung hat mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen. Laut Beschluß der Jahreshauptversammlung 1995 wird zu den Jahreshauptversammlungen des KCD'90 durch die DMV-MOTOR-EXTRA termingerecht unter Angabe des Ortes, Zeitpunktes und gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten beschlußfähig.
- (4) Anträge, die auf der Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung im Besitz des Vorstandes sein. Sie werden am Tage der Hauptversammlung den Teilnehmern vor Beginn mit geteilt. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn nicht mindestens 1/3 der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung müssen jedoch immer mit der der Einladung zur Hauptversammlung bekanntgegeben werden. Da der Verein dem DMV angeschlossen ist und diese Satzung ein Bestandteil der Voraussetzungen zur Anerkennung als DMV-Club ist, kann diese Satzung nur mit Zustimmung des DMV geändert werden. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind daher recht zeitig der DMV-Hauptgeschäftsstelle vorzulegen.

- (5) Außerordentliche Hauptversammlungen sind auf Beschluß des Präsidiums des DMV, in besonderen Fällen nach Vorstandsbeschluß oder auf Forderung von mindestens 30% der Mitglieder einzuberufen. Für die Einberufung und Durchführung gilt das gleiche wie für die ordentliche Hauptversammlung.
- (6) Das Präsidium des DMV ist unter der Anschrift der DMV-Hauptgeschäftsstelle zu jeder ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung, mit Angabe der Tagesordnung, einzuladen. Auf Anforderung ist dem DMV das Protokoll sowie die Anwesenheitsliste jeder Hauptversammlung zu übersenden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - 1) dem 1. Vorsitzenden
 - 2) dem 2. Vorsitzenden
 - 3) dem Schatzmeister
 - 4) dem Sportleiter
 - 5) dem Schriftführer oder Geschaftsführer
 - 6) einem oder mehreren Beisitzern
 - 7) zusätzlich empfiehlt der DMV, einen Jugendwart in den Vorstand zu wählen.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes läuft von Hauptversammlung zu Hauptversammlung, mit jährlichen Wechsel (Ungerade / Gerade Jahre und Positionen, auf 2 Jahre). Beisitzer können für besondere Aufgaben gewählt werden, z.B. für den Tourensport.
- (3) Erster und zweiter Vorsitzender, sowie der Schatzmeister (und der Sportleiter) bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dieser ist der gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 des BGB. Je zwei Mitglieder des geschaftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören insbesondere:
 - die gesamte Geschaftsführung des Vereins It. Büro- u. Geschäfts-Ordnung
 - 2. die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
 - 3. die Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
 - 4. der Verkehr mit Behörden und anderen Organisationen
 - 5. der Vorschlag zur Wahl von Ehrenmitgliedern durch die Hauptversammlung
 - 6. die Vertretung einzelner Mitglieder, sofern es im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist.
- (5) Der Beschlußfassung des Vorstandes unterliegen ferner alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.
- (6) In wichtigen Angelegenheiten, die der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen, - mit Ausnahme der Abberufung von Vorstandsmitgliedern - deren Erledigung aber nicht bis zur Einberufung derselben warten kann, ist der Vorstand berechtigt, selbstständig zu handeln. Jede derartige Entscheidung bedarf der Bestätigung durch die nächste Hauptversammlung.
- (7) Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, sofern es die Vereinsgeschäfte erfordern, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses verlangen. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlußfähig.

- (8) Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann für den Rest der Amtsperiode ein anderes Vorstandsmitglied durch den Vorstand mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen betraut werden. Jedes Mitglied des Vorstandes kann vorzeitig durch eine Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes sind in allen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Die Beachtung / Befolgung der OC-Satzung und der Büro- und Geschäfts-Ordnung ist die oberste Pflicht des Gesamtvorstandes.

§ 10 Verwaltungsrevisoren

- (1) Die beiden Verwaltungsrevisoren sind berechtigt, Einsicht in sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins zu nehmen, da ihnen die Überwachung der gesamten Geschaftsführung des Vereins obliegt. Sie sind verpflichtet, den Vorstand oder die Hauptversammlung über wichtige Wahrnehmungen unverzüglich zu unterrichten. Die Revisoren haben der Hauptversammlung Bericht zu erstatten und ggf. die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Sie dürfen im Verein kein anderes Vorstandsamt ausüben.
- (2) Die Verwaltungsrevisoren nehmen nicht an den obligatorischen Vorstandssitzungen teil. Die Wahl erfolgt in der Jahreshauptversammlung bis zur Jahreshauptversammlung des folgenden Jahres.

§ 11 Kommissionen

- (1) Der Vorstand oder die Hauptversammlung können zur Behandlung besonderer Fragen Kommissionen einsetzen. Die Mitglieder der Kommissionen wählen aus ihrer Mitte einen Leiter, der dem Vorstand gegenüber verantwortlich ist und diesem laufend Bericht zu erstatten hat.
- (2) Zur Förderung der Jugendarbeit wird im Verein eine Jugendgruppe gebildet, deren Tätigkeit sich nach der Jugendordnung der Motorsportjugend im DMV richtet. Der Jugenwart ist für die Jugendgruppe verantwortlich und soll gemäß § 9 (1) Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Die Arbeitszeit einer gewählten oder ernannten Kommission darf höchstens bis zur nächsten Jahrehauptversammlung dauern. Die Kommissionsmitglieder dürfen auf ein Jahr gewählt oder ernannt werden.

§ 12 Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung Geschäftsjahr verpflichtet. Über das abgelaufene ist der Hauptversammlung ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muß aus einer Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben bestehen. Der Rechenschaftsbericht ist für die Mitglieder anläßlich der Hauptversammlung auszulegen.

§ 13 Beiträge

Über Art und Höhe der Beiträge, auch einmaliger geldlicher Leistungen, beschließt die Hauptversammlung. Die Beiträgsgruppen werden durch den Vorstand oder die Hauptversammlung festgelegt. Die Beiträge sind am 15. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig. Mitglieder, die nach dem 30. Juni eintreten, zahlen halbe Beiträge. Mitglieder, die nach dem 30. November eines jeden Kalenderjahres beitreten, bleiben für den Rest des Jahres beitragsfrei, wenn Sie mit der Anmeldung den Beitrag für das folgende Kalenderjahr entrichten. Der Schatzmeister ist berechtigt, in besonderen Fällen Beitragsvergünstigungen zu gewähren.

§ 14 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Akklamation, jedoch müssen sie bei Einspruch von mehr als 1/4 der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim durchgeführt werden. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Bei Personalwahlen, bei denen mehr als ein Kandidat zur Wahl stehen, entscheidet bei nochmaliger Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Nichtanwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Bei allen anderen Abstimmungen gilt nochmalige Stimmengleichheit als Ablehnung. Es genügt stets eine einfache Stimmenmehrheit, außer bei § 8 (1) h) und i), wo eine 3/4 Stimmenmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Schriftliche Abstimmung (ohne Einberufung der Hauptversammlung) ist in einzelnen besonders dringenden Angelegenheiten zulässig, wenn zwischen der Aufforderung zur Stimmabgabe und dem Termin der Abstimmung eine Frist von mindestens 10 Tagen liegt. Keine Stimmabgabe gilt als Stimmenthaltung.
- (2) Bei der Jahreshauptversammlung müssen die teilnehmenden OC-Mitglieder registriert werden und erhalten nummerierte Stimmkarten. Diese finden Verwendung bei allen Wahlen und Abstimmungen, die per Akklamation erfolgen.

§ 15 Protokollführung

Über sämtliche Sitzungen und Abstimmungsvorgänge sind Protokoll zu führen, aus denen die gefaßten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. Sie sind von dem Verhandlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind gesammelt aufzubewahren. Die Protokolle der Hauptversammlung sind auf Verlangen den Mitgliedern des Vereins zur Einsicht vorzulegen.

§ 16 Schiedsgerichtsbarkeit

- (1) Alle Streitigkeiten zwischen Verein und Mitgliedern über Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft sowie Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, die auf der Mitgliedschaft beruhen, werden im schiedsrichterlichen Verfahren entschieden.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten.
- (3) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Wahl erfolgt durch die Hauptversammlung; die Amtszeit läuft von Hauptversammlung zu Hauptversammlung.

- (4) Jede Partei kann einen Fürsprecher ernennen.
- (5) Das Schiedsgericht nimmt nicht an den obligatorischen Vorstandssitzungen teil. Die Wahl erfolgt in der Jahreshauptversammlung bis zur Jahreshauptversammlung des folgenden Jahres.

§ 17 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Die die Auflösung beschließende Hauptversammlung bestellt zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Gründungsversammlung und Jahreshauptversammlung 1990 am 14.10.1990 anerkannt.

Geändert auf auf Beschluß der Jahreshauptversammlung am 6.12.1997. Geändert auf auf Beschluß der außerordentlichen Hauptversammlung am 23.1.1999.

Der Vorstand